

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 62/10 BH**

L 3 AS 1484/10 (LSG Baden-Württemberg)  
S 15 AS 6128/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,  
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2011 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß  
und H a n n a p p e l  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde  
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2010  
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Der Kläger, der von dem Beklagten laufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, wendet sich im Kern gegen die Absenkung von Leistungen um 10 % in der Zeit vom 1.12.2009 bis zum 28.2.2010, die der Beklagte mit Bescheid vom 5.1.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2009 verfügt hat. Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) Freiburg hat sein Klagebegehren in erster Linie als zulässige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ausgelegt. Die weiteren, vom Kläger in der Klageschrift formulierten Begehren (Feststellung der Befangenheit des Sachbearbeiters, Nachweis des Zustellungsdatums der genannten Bescheide, Erhöhung des Arbeitslosengeldes II entsprechend der Regelungen für den öffentlichen Dienst) könnten dagegen nicht zulässigerweise im Wege einer Klage verfolgt werden. Die Absenkung der Regelleistung finde ihre Rechtsgrundlage in § 31 Abs 2 und Abs 6 SGB II. Dessen Voraussetzungen lägen vor, was das SG im Einzelnen ausgeführt hat (*Urteil vom 12.2.2010*). Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg zurückgewiesen und die Begründung des SG in Bezug genommen (*Beschluss vom 18.10.2010*).
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.
- 3 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall



hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ungeachtet der Zulässigkeit der Berufung liegt zu der Frage, welche Voraussetzungen an eine Absenkung der Regelleistung nach § 31 SGB II zu stellen sind, bereits Rechtsprechung des BSG vor (*vgl. zuletzt BSG Urteil vom 9.11.2010 - B 4 AS 27/10 R und BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 14 AS 53/08 R; BSGE 105, 297 = SozR 4-4200 § 31 Nr 5*). Es ist nicht erkennbar, dass der vorliegende Rechtsstreit in diesem Zusammenhang weitergehende, noch ungeklärte Rechtsfragen aufwirft.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)